

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. März 1957

79/A.B.

zu 94/J

Anfragebeantwortung

Die Abg. Kandutsch und Genossen haben am 27. Februar d.J. an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Anfrage, betreffend zunehmende Verzögerung in der Erledigung von Anträgen und Beschwerden der Kriegsopfer gerichtet:

1. Ist der Herr Bundesminister bereit, Massnahmen zu treffen, die eine beschleunigte Erledigung der Berufungsanträge der Kriegsopfer bei der Schiedskommission des Landesinvalidenamtes Wien, Niederösterreich und Burgenland gewährleisten?

2. Ist der Herr Bundesminister bereit, sich dafür einzusetzen, dass die seit langem notwendig gewordene Neueinstellung von Verwaltungsrichtern verwirklicht und hiebei auch auf einen auf dem Gebiete der Kriegsopfersorgung versierten Verwaltungsbeamten Bedacht genommen wird?

In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch folgendes mit:

Das Kriegsopfersorgungsgesetz ist am 1. Jänner 1950 in Kraft getreten. Die beim Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland errichtete Schiedskommission hat ihre Tätigkeit im April 1950 aufgenommen. Bis 31. Dezember 1956 sind bei dieser Schiedskommission 66.972 Berufungsfälle eingelangt. Dieser Eingang verteilt sich auf die Jahre 1950 bis 1956 wie folgt:

1950 .....	6.270	Berufungsfälle
1951 .....	12.928	" "
1952 .....	15.079	" "
1953 .....	10.037	" "
1954 .....	8.107	" "
1955 .....	7.122	" "
1956 .....	7.429	" "

Der starke Einlauf an Berufungen in den Jahren 1951 und 1952 hatte ein ständiges Steigen der Zahl der unerledigten Berufungsfälle zur Folge, die im März 1953 mit 13.227 Fällen ihren Höhepunkt erreichte. Von diesem Zeitpunkt an sank die Zahl der unerledigten Berufungen von Monat zu Monat und betrug Ende Dezember 1953 9.792 Fälle. Diese sinkende Tendenz verstärkte sich von da ab beträchtlich. Ende Dezember 1954 waren nur mehr 4.655 und Ende Dezember 1955 2.676 Fälle unerledigt. Hiezu hat der Rechnungshof in seinen Ausführungen vom 7. Juni 1955, Zl. 2308-6/55, über eine Einschau in die Gebarung des Landesinvalidenamtes für Wien, Niederösterreich und Burgenland bemerkt, dass der Rückstand an Berufungsakten bis zu dem Höchststand vom März 1953 durch die Überleitung der Versorgungsempfänger in das Kriegsopfersorgungsgesetz strukturell

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. März 1957

bedingt war, und hat mit Befriedigung festgestellt, dass der Aktenrückstand der Schiedskommission bis Ende Dezember 1954 auf einen Stand von 4.655 Berufungsakten abgebaut werden konnte. Der Rechnungshof hat es auch begrüßt, dass seitens der Schiedskommission bei der Leitung des Landesinvalidenamtes Massnahmen angeregt wurden, die geeignet sind, die Zahl der Berufungen auf ein Mindestmass einzuschränken, um ein weiteres Anwachsen des Rückstandes bei der Schiedskommission hintanhalten zu können.

Die seit Mitte des Jahres 1956 zu beobachtende Zunahme der Berufungsfälle ist in der Hauptsache auf die Auswirkungen der Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz, BGBL. Nr. 50/1956, zurückzuführen. Dieser Umstand sowie die Notwendigkeit, entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Verfahrensmängel nach Möglichkeit zu vermeiden, brachte es mit sich, dass die Zahl der unerledigten Berufungsfälle Ende Dezember 1956 auf 4.290 angestiegen ist. Dieser Stand liegt jedoch noch immer unter dem Stande vom Dezember 1954.

Bis Ende Dezember 1956 wurde gegen 2.375 Bescheide der Schiedskommission Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Im Verhältnis zu über 62.000 erledigten Berufungsfällen kann diese Zahl nicht als ungewöhnlich hoch angesehen werden, wenn in Betracht gezogen wird, dass im Versorgungswesen der ordentliche Rechtsmittelweg bereits in der zweiten Instanz endet.

Es zeigt sich somit, dass es der Schiedskommission beim Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland in den letzten Jahren gelungen ist, frühere Rückstände an Berufungsfällen in einem sehr beachtlichen Ausmass abzubauen, sodass von einer zunehmend schleppenden Behandlung der Berufungsanträge im Bereich dieses Landesinvalidenamtes nicht gesprochen werden kann.

Den Bemühungen der Schiedskommission, die einlangenden Berufungen rasch zu erledigen, sind durch die Vorschriften des im Versorgungsverfahren anzuwendenden Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes Grenzen gesetzt. So schreibt zum Beispiel § 45 Abs. 3 AVG. vor, dass im Verfahren den Parteien Gelegenheit zu geben ist, vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Hierbei ist es den Parteien nicht verwehrt, neue Anträge zu stellen und neue Beweismittel vorzubringen. Dies macht in vielen Fällen die Vertragung von Verhandlungen zwecks Prüfung der neuen Anträge und Beweismittel erforderlich und zieht insbesonders dann eine fühlbare Verzögerung der Entscheidung mit sich, wenn neue ärztliche Untersuchungen durchzuführen bzw. neue Gutachten einzuholen sind. Eine Verkürzung des Berufungsverfahrens auf Kosten dieser den Parteien durch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz eingeräumten prozessualen Rechte ist jedoch nicht möglich. Das Bundesministerium für soziale

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. März 1957

Verwaltung hat dessenungeachtet wiederholt generell und auch im Einzelfällen die Landesinvalidenämter und Schiedskommissionen auf die Notwendigkeit hingewiesen, bei aller gebotenen Rücksichtnahme auf die notwendige Sorgfalt des Ermittlungsverfahrens eine ungebührlich lange Dauer des Versorgungsverfahrens nach Möglichkeit hintanzuhalten und immer darauf bedacht zu sein, das Verfahren zielstrebig zu gestalten.

Die lange Dauer der beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren in Kriegsopferangelegenheiten ist dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bekannt,

doch ist eine Einflussnahme seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof zufolge des im Art. 94 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 verankerten Grundsatzes der Trennung der Justiz von der Verwaltung nicht möglich. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1955 angeregt, das Bundesministerium für soziale Verwaltung möge von dem ihm eingeräumten Recht, Bescheide, die den materiellrechtlichen Bestimmungen des Kriegsopfersversorgungsgesetzes nicht entsprechen, gemäss § 80 KOVG. in Verbindung mit § 68 AVG. 1950 aufzuheben oder als nichtig zu erklären, häufiger Gebrauch machen und dadurch die den Verwaltungsgerichtshof anrufenden Parteien klaglos stellen. In der hiezu erstatteten Stellungnahme wurde ausgeführt, dass das Bundesministerium für soziale Verwaltung, um eine Benachteiligung der Versorgungswerber zu vermeiden, grundsätzlich keine dienstaufsichtsweise Verfügung trifft, wenn der Bescheid einer Schiedskommission durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof bekämpft wird, weil diesfalls auf Grund der Vorschrift des § 86 Abs. 3 KOVG. für die Vergangenheit eine Nachzahlung von Leistungen an den Berechtigten nicht stattfinden würde. Wenn auch die Zahl der Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof in Kriegsopfersachen im Vergleich zur Zahl der ergangenen Berufungsentscheidungen nicht als übermäßig hoch bezeichnet werden kann, so ist doch festzustellen, dass viele Beschwerden darauf zurückzuführen sind, dass grundlegende Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes oft verhältnismässig spät ergangen sind und in der Zwischenzeit sich Beschwerden angesammelt hatten, die dieselbe ungelöste Rechtsfrage zum Gegenstand hatten.

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. März 1957

Auf Grund der obigen Feststellungen beantworte ich daher die gegenständliche Anfrage wie folgt:

1.) Die Schiedskommission beim Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland kommt ihrer Verpflichtung, über die gegen Bescheide des Landesinvalidenamtes eingebrachten Berufungen ohne unnötige Verzögerung zu entscheiden, nach. Die trotzdem eintretenden Verzögerungen sind dadurch begründet, dass grössere, ohne Verschulden der Schiedskommission entstandene Rückstände an Berufungen aufzuarbeiten waren und im Verfahren selbst die den Parteien zustehenden prozessualen Rechte, insbesondere das Recht, von dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen und auch noch im vorgeschrittenen Stande des Verfahrens neue Anträge zu stellen, von der Schiedskommission zu beachten sind. Dienstaufsichtsbewerben, die das Verfahren bei der Schiedskommission betreffen, werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in jedem Einzelfalle nachgeprüft; erforderlichenfalls werden hiebei der Schiedskommission die notwendigen Weisungen erteilt.

2.) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden gemäss Art. 134 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt. Die Bundesregierung erstattet ihre Vorschläge, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten handelt, auf Grund von Dreievorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes. Ein weitergehender Einfluss auf die Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes als die Mitwirkung bei diesbezüglichen Beschlüssen der Bundesregierung steht mir nicht zu. Im übrigen weise ich darauf hin, dass Ernennungen von neuen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes nur dann erfolgen können, wenn Dienstposten im Rahmen des Dienstpostenplanes frei geworden sind.

- - - - -